

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2015/2016
- (2) Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Düren am 13. September 2015
- (3) Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 1/377 „Südliches Bahnhofsquartier zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“
- (4) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (5) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(1)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zu den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Stadt Düren (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen) und zum Stiftischen Gymnasium für das Schuljahr 2015/2016

Zu folgenden weiterführenden allgemeinbildenden Schulen können die Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2015/2016 angemeldet werden:

Hauptschulen:

Städt. GHS Birkesdorf, Matthias-Claudius-Str. 12, 52353 Düren;

Städt. GHS Burgauer Allee, Dechant-Bohnekamp-Str. 26, 52349 Düren;

Realschulen:

Städt. Realschule Bretzelnweg, Bretzelnweg 95, 52353 Düren;

Städt. Realschule Wernersstraße, Wernersstraße 4-6, 52351 Düren.

Gymnasien:

Städt. Burgau-Gymnasium, Karl-Arnold-Str. 5, 52349 Düren;

Städt. Rurtal-Gymnasium, Bismarckstr. 17, 52351 Düren;

Städt. Gymnasium am Wirteltor, Hans-Brückmann-Str. 1, 52351 Düren;

Stiftisches Gymnasium, Altenteich 14, 52349 Düren.

Gesamtschulen:

Städt. Anne-Frank-Gesamtschule, Kupfermühle 3, 52353 Düren;

Städt. Heinrich-Böll-Gesamtschule, Girkelsrather Str. 120, 52351 Düren.

Die Realschule Bretzelnweg, das Rurtal-Gymnasium sowie die Anne-Frank-Gesamtschule und die Heinrich-Böll-Gesamtschule sind Ganztagschulen.

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse erhalten von ihrer Grundschule mit dem Halbjahreszeugnis den für die Anmeldung notwendigen **Anmeldechein**.

Des Weiteren händigen die Dürener Grundschulen wie bisher einen stadteigenen **Anmeldevordruck** an die Schülerinnen und Schüler ihrer vierten Klassen aus. Für die Anmeldungen der auswärtigen Schülerinnen und Schüler halten die Sekretariate der betreffenden weiterführenden Schulen diesen Anmeldevordruck bereit.

Anmeldungen an den Dürener Gesamtschulen:

Anne-Frank-Gesamtschule:

Freitag, den 30.01.2015,	von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Samstag, den 31.01.2015,	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
Montag, den 02.02.2015,	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Dienstag, den 03.02.2015,	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Mittwoch, den 04.02.2015 bis Freitag, den 6.02.2014,	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr.

Heinrich-Böll-Gesamtschule:

Freitag, den 30.01.2015, von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Montag, den 02.02.2015, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag, den 03.02.2015, von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
Mittwoch, den 04.02.2015, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag, den 05.02.2015, von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Freitag, den 06.02.2015, von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Anmeldungen an den städt. Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sowie am Stiftischen Gymnasium:

Mittwoch, den 18.02.2015 bis Freitag, den 13.03.2015,
schultätiglich von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr.

Es wird gebeten, den **Anmeldeschein** und den ausgefüllten **Anmeldevordruck** bei der betreffenden Schule **persönlich** abzugeben. Zur Anmeldung bitte auch das Familienstammbuch oder die Geburtsurkunde und das letzte Zeugnis (Original-Zeugnis und eine Kopie davon) vorlegen.

Mit der Anmeldung zu einer bestimmten Schule verbindet sich kein Anspruch auf Aufnahme in die gewünschte Schule. Der Schulträger behält sich vor, aus schulorganisatorischen Gründen Schülerinnen und Schüler einer anderen als der gewünschten Schule zuzuweisen.

Wichtiger Hinweis zur Fahrkostenfrage:

Die Übernahme von Fahrkosten richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung NRW. Hiernach werden Schülerbeförderungskosten nur bis zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulform übernommen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 07.01.2015

Paul Larue
Bürgermeister

(2)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Düren am 13. September 2015

Gemäß § 75b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 729) - SGV. NW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, während der Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag von 7.30 Uhr bis 13 Uhr und Donnerstag von 7.30 Uhr bis 18 Uhr kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75a und 75b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.

1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind frühestens innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (20. Oktober 2015) zu wählen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Düren, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 250 Wahlberechtigten der Stadt Düren persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungssignatur bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungssignaturen für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt Düren wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.

- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). **Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Düren **sind spätestens bis zum 27. Juli 2015 (48. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** beim Wahlleiter der Stadt Düren, Bürgerbüro, Markt 2, 52349 Düren, einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Düren, den 22.12.2014

Der Wahlleiter

gez. Sievers

Hinweis: Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite

www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/ einsehbar.

(3)

Bekanntmachung der Stadt Düren Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 1/377 „Südliches Bahnquartier zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 04.12.2014 gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -Bebauungspläne der Innenentwicklung- beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/377 „Südliches Bahnquartier zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße“ in Düren aufzustellen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Planung ist es, den Bereich zwischen Josef-Schregel-Straße und Lagerstraße städtebaulich zu

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

ordnen und auf Grundlage des Masterplans Innenstadt zu entwickeln.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zum Bebauungsplan ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/) einsehbar.

Düren, den 22.12.2014

(Paul Larue)
Bürgermeister

(4)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 51.16-79342

Düren, 06.01.2015

Das an Herrn Uwe Birkefeld, zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Holzstr. 11, gerichtete Schreiben vom 22.05.2014 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34,

52349 Düren (City Karree), Zimmer 412, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
gez. Nolden

(5)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50301.O 209

Düren, 09.01.2015

Das an Herrn Maninderjit Singh, zuletzt wohnhaft in 52349 Düren, Kaiserplatz 20, gerichtete Schreiben vom 09.01.2015 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City Karree), Zimmer 202, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/buergerservice/rathaus/amtsblatt-der-stadt-dueren/>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:
gez. Babel
Sachgebietsleiter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel neben der Eingangstür des Bürgerbüros am Markt 2 auf der linken Seite an den letzten beiden Glaswänden in Höhe des SB-Centers der Sparkasse (Markt 2, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Am Ellernbusch 18 - 20, 52355 Düren, Telefon: 02421 25-2212. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.